

# Beitragsordnung des Studentenwerkes Freiberg

Vom 15. Dezember 2021

Aufgrund von § 110 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Freiberg gemäß § 111 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes am 15. Dezember 2021 die folgende Beitragsordnung beschlossen.

## § 1 Beitragspflicht

(1) Das Studentenwerk Freiberg erhebt in jedem Semester von allen Studierenden der dem Studentenwerk Freiberg per Zuordnungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien (nachfolgend: Hochschulen) einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen.

(2) Sind Studierende an mehreren der in § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen immatrikuliert, so ist nur ein Beitrag zu entrichten und zwar der höhere.

## § 2 Beitragshöhe und Beitragsverwendung

(1) Der Beitrag eines jeden Semesters des Studienjahres wird wie folgt festgesetzt:

TU Bergakademie Freiberg	87,00 EUR
Hochschule Mittweida	82,00 EUR.

(2) Die Beiträge sind für folgende Zwecke zu verwenden:

**Für Studierende der TU Bergakademie Freiberg:**  
62,00 EUR anteiliger Deckungsbeitrag für Kostenstellenbereich Hochschulgastronomie  
25,00 EUR Soziales, Kultur, Beratung und Kinderbetreuung

**Für Studierende der Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences:**  
62,00 EUR anteiliger Deckungsbeitrag für Kostenstellenbereich Hochschulgastronomie  
20,00 EUR Soziales, Kultur, Beratung und Kinderbetreuung.

(3) Für Studiengänge im Fern- bzw. Weiterbildungsstudium, deren Studierende die Angebote des Studentenwerkes nicht vollständig in Anspruch nehmen können, kann der Beitrag um 50 % ermäßigt werden (die Verwendung erfolgt

analog des ungekürzten Beitrages). Für welche Studiengänge diese Regelung angewendet wird, entscheidet der Verwaltungsrat. Die entsprechenden Studiengänge werden in Anlage 1 der Beitragsordnung aufgeführt. Anträge auf Änderung der Anlage 1 sind von den jeweiligen Hochschuleinrichtungen bis zum 30.03. des laufenden Jahres einzureichen. Änderungen der Anlage 1 sind vom Verwaltungsrat zu beschließen und im Sächsischen Amtsblatt/AAz. zu veröffentlichen.

## § 3 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig. Sie werden durch die Hochschulen unentgeltlich für das Studentenwerk Freiberg eingezogen.

## § 4 Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation während des laufenden Semesters ist ausgeschlossen.

(2) Studierenden, die sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn eines Semesters exmatrikulieren bzw. die innerhalb der jeweils an den Hochschulen geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten, kann auf Antrag der für dieses Semester entrichtete Beitrag zurückerstattet werden. Gleiches gilt für beurlaubte Studierende, soweit sie keine Dienstleistungen des Studentenwerkes Freiberg in Anspruch nehmen können. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Semesters, bei Rücktritt vom Studienplatz innerhalb der Rücktrittsfrist, beim Studentenwerk Freiberg eingegangen sein.

(3) Studierenden, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Hochschule erhalten, wird der Beitrag für das begonnene Semester zurückerstattet, wenn dem Studentenwerk Freiberg ein entsprechender schriftlicher Antrag bis zum Ablauf der sechsten Woche des laufenden Semesters zugegangen ist. Hierbei sind der Zulassungsbescheid sowie ein Nachweis der Exmatrikulation von einer Hochschule laut § 1 zu übersenden.

§ 5  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2022/23 nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig

tritt die Beitragsordnung des Studentenwerkes Freiberg vom 23. Oktober 2019 (SächsABl./AAz. Nr. 45/2019, S. A 757) außer Kraft und ist letztmalig auf die Beitragszahlung und -rückerstattung für das Sommersemester 2022 anzuwenden."

Freiberg, den 15. Dezember 2021

Studentenwerk Freiberg  
Oswald  
Verwaltungsratsvorsitzender

Studentenwerk Freiberg  
Schmalz  
Geschäftsführer

# Anlage 1 zur Beitragsordnung des Studentenwerkes Freiberg vom 15. Dezember 2021

Vom 1. März 2024

Die Senkung der Semesterbeiträge nach § 2 (3) der Beitragsordnung des Studentenwerkes Freiberg wird für folgende Studiengänge der Hochschule Mittweida beschlossen:

- Bachelor Business Management (Blended)
- Bachelor Global Communication in Business and Culture (Blended)
- Bachelor Angewandte Medien: Kommunikationspsychologie (Blended)
- Master Industrial Management (Blended)
- Master Business Management (Blended)
- Diplom Maschinenbau (Fernstudium)
- Diplom Technische Informatik (Fernstudium)
- Diplom Elektrotechnik (Fernstudium)
- Diplom Wirtschaftsingenieurwesen (Fernstudium)
- Master Industrial Management (Fernstudium)
- Master Integrierte Technische Systeme (Fernstudium)
- Bachelor IT-Forensik/Cybercrime
- Bachelor und Diplom Industrial Engineering
- Master Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen
- Master Strategische Unternehmensführung
- Master Sozialmanagement
- Master Therapeutische orientierte Soziale Arbeit
- Zertifikat Training für Kommunikation und Lernen in Gruppen
- Zertifikat Supervision

Die Senkung der Semesterbeiträge nach § 2 (3) der Beitragsordnung des Studentenwerkes Freiberg wird für die Fernstudenten im Rahmen des Projekts „SUUUpoRT“ folgender Studiengänge der TU Bergakademie Freiberg beschlossen:

- Mathematik in Wirtschaft, Engineering und Informatik (Bachelor)
- Angewandte Naturwissenschaft (Bachelor, Master)
- Chemie (Bachelor, Master)
- Geoökologie (Bachelor, Master)
- Geowissenschaften (Master)
- Geophysik (Master)
- Sustainable Mining and Remediation Management (Master)
- Engineering (Bachelor)
- Energietechnik (Master)
- Maschinenbau (Master)
- Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen (Master)
- Mechanical and Process Engineering (Master)
- Advanced Material Analysis (Master)
- Materialwissenschaft und Werkstofftechnologie (Bachelor, Master)
- Betriebswirtschaftslehre (Bachelor, Master)
- Business Analytics (Master)
- International Business in Developing and Emerging Markets (Master)

Diese Anlage gilt ab Sommersemester 2024.

Freiberg, den 1. März 2024

Studentenwerk Freiberg  
Prof. Dr. Rogler  
Verwaltungsratsvorsitzende

Studentenwerk Freiberg  
Schmalz  
Geschäftsführer